

Land *Braun* Ortsgemeinde *Sollersdorf* Haus-Nr. *1*
 Bezirk *Amulowort* Ortschaft *Lindbühl* Zahl der Wohnparteien *1*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienströten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienströten und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Theiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vorläufige Zahl der Personen	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung						
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang					Geburtsjahr	Hier ist anzugeben, ob die Person			Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. l. ist, in wessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerks oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbetriebes u. l. ist. Wenn jemand mehrere Nahrungsmittel hat, so ist nur einer einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Wundbesitzer, Armen-Verwalter u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung stehende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben im entgegengelegten Falle ist die Führung des Haushalts, der Hausbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gärten, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Band	Bezirk	Ortschaft	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.	Zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Anwesenheit die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet.	Dauernd anwesend, z. B. auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.
	Don jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verwandte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste), die Diensten und Hilfsarbeiter (Gesellen, Schillinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Alter, Mietpartei mit ihren Angehörigen und Diensten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.																		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n							
1	Leferle Josef	1808	Mant.	Arzt.	Lundw. 1/4 Jndl			fiar	1	1									
2	Unser Gattin	1818	"	"	" Anspilfer			Rollw. u. l.	1	1									
3	Josef Rofn	1842	"	lnd.	lth			Rollw. u. l.	1	1									
4	Jakob Gchak	1852	"	"	lth			"	1	1									
5	Winn Luft	1863	"	"				"	1	1									
6	Jakob Lunder	1824	"	"	Lundw. Tagelöhner			"	1	1									
7	Winn Rofn	1805	"	"				"	1	1									
8	Schauer Chymos	1823	"	"	Lundw.	Myer	Bruggflarn		1	1			Bruggflarn						
9	Grill Andreas Springard	1891	"	lth				Jüllentw. 20	1	1									
10																			
11																			
	Summe	54							Summe	8	1	1	8						

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Stiere		
		Rühe	2	
	Stuten		Schafn	2
	Wallachen		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Büffel	
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
Esel	Geschlechtes	Ziegen	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
		Vorstenvieh	2	
		Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Solland

am 27^{ten} Jänner 1870.

Tumany

III.

Bur Volkszählung: stempel- und gebührenfrei.

Johas Höferle Sohn des Johas Höferle 1/2 Hübl
und der Wafila Grill ist zu Laubbüchel W. 1.

am (Tag, Monat, Jahr) 15. April 1852 geboren worden.

Ausgefertigt zu Poland am 21. Dezember 18 69



Unterschrift des Matrikenführers.

Michael Huber
Cap. loc.